

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 20. März

1951

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzulage an die Beamten des Bayer. Staates vom 22. Nov. 1950 (GVBl. 1951 S. 2) vom 21. Februar 1951	S. 29
Dritte Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) — Dritte Milchverordnung (3. MV) — vom 30. Dezember 1950	S. 29
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 24. Januar 1951	S. 30
Verordnung über die Erhöhung der Werkmilchausgleichsabgabe für den Monat Februar 1951 vom 6. Februar 1951	S. 30
Verordnung über die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Ferkel und Läufer Schweine zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Niedersachsen vom 21. Februar 1951	S. 30
Verordnung betreffend die Spruchstelle zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht gemäß § 135 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 28. Februar 1951	S. 30
Verordnung über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 7. März 1951	S. 31
Bekanntmachung der bayerischen Staatsregierung über die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder vom 27. Januar 1951	S. 31
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Versorgungsämter und das Landesversorgungsamt in Bayern vom 5. Februar 1951	S. 32
Bekanntmachung über Flurbereinigungsämter vom 23. Februar 1951	S. 32
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels durch die Heil- und Pflegeanstalten der Bezirksverbände vom 7. März 1951	S. 32
Berichtigung	S. 32

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzulage an die Beamten des Bayer. Staates vom 22. Nov. 1950 (GVBl. 1951 S. 2)

Vom 21. Februar 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In § 1 Abs. 3 und in § 2 des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzulage an die Beamten des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 2) wird das Wort „Januar“ durch das Wort „März“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

München, den 21. Februar 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Dritte Verordnung

zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) — (Dritte Milchverordnung [3. MV]) —

Vom 30. Dezember 1950

Auf Grund der §§ 4, 6, 11, 12, 43 und 52 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) i. d. Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527) und des § 23 der 1. Ausf.-

VO vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) wird hiemit bestimmt:

§ 1

Die Zweite Milchverordnung vom 16. 2. 1950 (GVBl. S. 45) wird folgendermaßen geändert:

- In § 1 Ziff. 1 Satz 1 ist
 - statt der Worte „Trinkmilch und Entrahmte Frischmilch“ zu setzen „Trinkmilch, Entrahmte Frischmilch und Rahm“,
 - statt der Worte „diese Milch“ zu setzen „diese Erzeugnisse“,
 - das Wort „wurde“ zu ändern in „wurden“.
- In § 1 Ziff. 2 Satz 1 und 2 ist dreimal das Wort „Milch“ zu ersetzen durch das Wort „Erzeugnisse“.
- Dem § 2 werden folgende Absätze 4—7 angefügt:

„(4) Die in Abs. 3 festgesetzte, am 1. 1. 1951 ablaufende Frist kann in bestimmten Gemeinden für alle oder einzelne Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen und Milchkleinhandelsbetriebe durch die Kreisverwaltungsbehörde (§ 5) jeweils bis höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres verlängert werden, wenn eine molkereimäßige Erfassung und milchhandelsmäßige Verteilung der Milch und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfrei behandelte Milch (§ 1 Ziff. 1) nicht oder nur unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten gesichert werden kann und die Milch aus Erzeugerbetrieben stammt, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 erfüllen.

(5) In molkereimäßig nicht erfaßbaren Gebieten kann die Regierung für die Dauer eines Kalenderjahres allgemein oder für einzelne Erzeugerbetriebe auch Befreiung von Abs. 1 Buchst. b Satz 2 erteilen, wenn sonst die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkmilch nicht gesichert wäre.

(6) Ob im Sinn der Absätze 4 und 5 ein Gebiet als molkereimäßig erfassbar oder nicht erfassbar anzusehen ist, stellt im Streitfall die zuständige Regierung fest. Als ausreichende „laufende tierärztliche Überwachung“ des Tierbestandes gilt nur eine mindestens vierteljährliche Untersuchung auf Tuberkulose und auf die sonstigen auf Menschen übertragbaren Tierkrankheiten.

(7) Die Ausnahmebestimmungen der Abs. 1—6 gelten nicht für Rahm.“

4. In § 5 ist

a) der Abs. 1 durch folgende Fassung zu ersetzen: „Der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.“

b) in Abs. 2 an Stelle der Sätze 1—3 zu setzen: „Begründete Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen und von dieser nach Anhörung des Regierungsmolkereirates, des beamteten Tierarztes (Regierungsveterinärrats oder städtischen Veterinärrats) sowie des Gesundheitsamtes zu verbescheiden.“

c) der Abs. 3 zu fassen: „Gegen die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde ist innerhalb 4 Wochen Beschwerde an die Regierung zulässig.“

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Durch diese Verordnung werden die bestehenden milchwirtschaftlichen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Milch und Rahm, insbesondere über Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen der Milcherzeuger, sowie der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe nicht berührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1950

**Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. A. Schlögl

Staatsministerium des Innern

Dr. W. Hoegner

Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung
über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 24. Januar 1951

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

(1) In § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 4. Januar 1941 (GVBl. S. 1) wird an Stelle des Betrages von 1200.— RM der Betrag von 800.— DM gesetzt.

(2) Bei den seit 1945 durchgeführten Herabsetzungen des Mindesteinkommens hat es sein Bewenden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 25. Januar 1951 in Kraft.

München, den 24. Januar 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Dr. Rudolf Zorn, Staatsminister

Verordnung

über die Erhöhung der Werkmilchausgleichs-
abgabe für den Monat Februar 1951

Vom 6. Februar 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur
Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer

des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur
Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungs-
wirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom
21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) in der Fassung des
Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben
auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft vom
28. Juli 1950 (BGBl. S. 340) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe für Werkmilch (§ 5 Ziff. 1
der 2. VO des BStfELuF. über die Erhebung von
Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft vom
31. 7. 50 — GVBl. S. 225 —) wird für die Dauer des
Monats Februar 1951 von 0,3 DPf. je kg verarbeiteter
Milch (Werkmilch) auf 0,5 DPf. je kg verarbeiteter
Milch (Werkmilch) erhöht.

§ 2

Diese VO tritt am 1. Februar 1951 in Kraft. Sie
tritt am 28. Februar 1951 außer Kraft.

München, den 6. Februar 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. A. Schlögl, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung des Einfuhrverbotes für
Ferkel und Läufer Schweine zu Nutz- und
Zuchtzwecken aus Niedersachsen

Vom 21. Februar 1951

Die Verordnung über das Einfuhrverbot für Ferkel
und Läufer Schweine zu Nutz- und Zuchtzwecken aus
Niedersachsen nach Bayern vom 17. Oktober 1950
(GVBl. S. 217) wird mit sofortiger Wirkung auf-
gehoben.

München, den 21. Februar 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

betreffend die Spruchstelle zur Entscheidung
von Meinungsverschiedenheiten über die Aus-
legung der Vorschriften über den Jahres-
abschluß und den Geschäftsbericht gemäß
§ 135 Abs. 3 des Aktiengesetzes

Vom 28. Februar 1951

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 der Ersten
Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom
29. September 1937 (RGBl. S. 1026) in der Fassung
des § 61 a des D-Mark-Bilanzgesetzes (eingefügt
durch § 7 Ziff. 10 D-Mark-Bilanz-Ergänzungsgesetzes
vom 28. 12. 1950, BGBl. S. 811) wird folgendes ver-
ordnet:

§ 1

Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten
über die Auslegung der Vorschriften über den
Jahresabschluß und den Geschäftsbericht im Sinne
des § 135 Abs. 3 des Aktiengesetzes wird dem Ober-
landesgericht München, Zivilsenat, als Spruchstelle
des ersten Rechtszuges für die Bezirke der Ober-
landesgerichte München, Nürnberg und Bamberg
zugewiesen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1951 in
Kraft. Streitsachen, die vorher anhängig geworden
sind, werden durch sie nicht betroffen.

München, den 28. Februar 1951

Bayer. Staatsministerium der Justiz
Dr. Josef Müller, Staatsminister

Verordnung über die Einfuhr von lebenden Hunden

Vom 7. März 1951

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit §§ 6 und 7 der MB. vom 27. 4. 1912 zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (GVBl. S. 403) wird zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung der Hundetollwut und damit zum Schutze der menschlichen Gesundheit bis auf weiteres angeordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von lebenden Hunden aus Finnland, Polen, UdSSR, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien und Österreich sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den in Abs. 1 aufgeführten Ländern erstreckt sich auch auf Hunde, die als Übersiedlungsgut durch Flüchtlinge eingeführt werden sollen, desgleichen auf die Mitnahme von Hunden im kleinen Grenzverkehr aus Österreich.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zulassen.

§ 3

(1) Werden lebende Hunde aus anderen als in § 1 genannten Ländern eingeführt, so ist für jedes Tier bei der Einfuhr vorzulegen:

- a) eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber, daß der Hund spätestens 4 Wochen vor der Einfuhr einer Schutzimpfung gegen Tollwut unterzogen worden ist,
- b) ein von dem für den Herkunftsort des Hundes zuständigen beamteten Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis, aus dem neben dem Zeitpunkt der Untersuchung hervorgeht, daß das Tier frei von Tollwut oder Tollwutverdacht befunden wurde und innerhalb der letzten 3 Monate vor der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses der Herkunftsort und dessen Umkreis (20 km Zone) frei von Tollwut waren.

Das Zeugnis verliert 14 Tage nach der Vornahme der Gesundheitsuntersuchung seine Gültigkeit.

Die amtstierärztliche Bescheinigung und das Gesundheitszeugnis müssen in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung abgefaßt sein.

(2) Bei der Einfuhr von Hunden im Bahntransport sind den Begleitpapieren die amtstierärztliche Bescheinigung und das Gesundheitszeugnis beizufügen. Bei der Mitnahme von Hunden im Reiseverkehr (Eisenbahn, Kraftwagen, Flugzeug oder zu Fuß) sind dieselben Bescheinigungen der Grenzzollstelle bzw. der Flughafenzollstelle vorzulegen.

(3) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief bezeichneten oder im Reiseverkehr nach dem vom Begleiter der Zollstelle anzugebenden Bestimmungsorte befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes während der Beförderung ist unzulässig.

§ 4

Die Empfänger bzw. Begleiter der Hunde haben das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Gemeindebehörde innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. Diese hat vom Eintreffen der Hunde die Kreisverwaltungsbehörde und den zuständigen beamteten Tierarzt alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Eingeführte Hunde sind am Bestimmungsort für die Dauer von 3 Monaten der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Die Hunde sind alle 4 Wochen dem zuständigen beamteten Tierarzt zur Unter-

suchung vorzuführen. Etwaige Krankheitserscheinungen oder das Verenden der Hunde sind der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen, die für sofortige Verständigung des zuständigen beamteten Tierarztes zu sorgen hat. Verendete Hunde sind sorgfältig zu verwahren und dürfen erst beseitigt werden, wenn gegen deren Beseitigung auf Grund der amtstierärztlichen Untersuchung keine Bedenken bestehen.

Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zulässig, die sich vorher mit dem zuständigen beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen hat. In solchen Fällen hat die Kreisverwaltungsbehörde die für den neuen Standort der Hunde zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Sicherung der weiteren polizeilichen Beobachtung zu verständigen.

Während der Beobachtungszeit ist das Führen der Hunde an der Leine mit einem sicheren Maulkorb statt der Festlegung gestattet. Nach Ablauf der dreimonatigen Beobachtungszeit sind die Hunde einer amtstierärztlichen Schlußuntersuchung zu unterstellen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 gelten in gleicher Weise für die Einbringung von Hunden aus der russisch besetzten Zone Deutschlands und aus dem Westsektor von Berlin.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519).

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 1951 in Kraft.

(2) Das Bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

München, den 7. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

der Bayerischen Staatsregierung über die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug- Kennzeichenschilder

Vom 27. Januar 1951

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. Oktober 1950 (GVBl. S. 207) wird bestimmt:

Abweichend von dem grundsätzlichen Verbot der Verwendung von Gummisiegeln dürfen zur Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder Gummisiegel in der Ausführung verwendet werden, wie sie nach der Bek. vom 12. Oktober 1950 (GVBl. S. 207) für die Kreisverwaltungsbehörden vorgesehen sind. Zur Verhinderung von Mißbräuchen ist bei der Behördenbezeichnung in der Umschrift der Zusatz „Kfz.-Zul.-St.“ beizufügen. Im übrigen findet der Erlaß des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 29. 7. 1936 K 1. 10 131 (RVKBl. B S. 273) weiterhin Anwendung.

Die Anfertigung der Gummisiegel ist dem Bayer. Hauptmünzamt, München, Hofgraben 4, zu übertragen.

München, den 27. Januar 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über die Versorgungsämter und das Landesversorgungsamt in Bayern

Vom 5. Februar 1951

Die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Versorgungsämter und das Landesversorgungsamt in Bayern vom 29. Juni 1950 (GVBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsworte des Art. 1 erhalten folgende Fassung: „Zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) werden errichtet:“
2. Der Bekanntmachung wird folgender Art. 3 angefügt:

„Art. 3

Das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen die Zuständigkeit der Versorgungsämter München-Stadt und München-Land vorübergehend abweichend von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zu regeln. Die Regelung ist im Staatsanzeiger bekanntzumachen.“

München, den 5. Februar 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über Flurbereinigungsämter

Vom 23. Februar 1951

I.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 wird ein Flurbereinigungsamt in Krumbach (Schwaben) errichtet. Es erhält vorerst seinen Sitz in München, Liebigstraße 23.

Sein Bezirk umfaßt die Landkreise Günzburg, Illertissen, Kempten, Krumbach, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Sonthofen und die Stadtkreise Günzburg, Kempten, Memmingen, Neu-Ulm des Regierungsbezirks Schwaben.

II.

Der Absatz III der MB. vom 13. Februar 1923 Nr. 6036 b 11 (GVBl. S. 27) in der Fassung nach Abs. II Buchst. B der MB. vom 29. März 1932 Nr. 6036 m 3 (GVBl. S. 195) wird vom 1. April 1951 an in folgender Weise geändert:

Der Bezirk des Flurbereinigungsamts München umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und des Stadtkreises Ingolstadt;
2. den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme des Landkreises Kelheim;
3. die Landkreise Augsburg, Friedberg, Füssen, Kaufbeuren, Markt Oberdorf, Schwabmünchen und die Stadtkreise Augsburg, Kaufbeuren des Regierungsbezirks Schwaben.

München, den 23. Februar 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. A. Schlögl, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels durch die Heil- und Pflegeanstalten der Bezirksverbände

Vom 7. März 1951

Den Heil- und Pflegeanstalten der Bezirksverbände wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen zu führen. Die Umschrift lautet:

Im oberen Halbbogen: „Bezirksverband“
im unteren Halbbogen: „Heil- und Pflegeanstalt“.

München, den 7. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner
Staatsminister

Berichtigung

Im **Betriebsrätegesetz** vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) muß § 91 Abs. 1 und 2 richtig lauten:

§ 91

(1) Betriebe von erheblicher Bedeutung im Sinne des Artikels 175 der Bayerischen Verfassung sind Betriebe von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

(2) Zu ihnen gehören insbesondere

- a) Betriebe, die regelmäßig mehr als 300 Arbeitnehmer (§ 2) oder 50 Angestellte (§ 4) beschäftigen oder
- b) mindestens 2 Millionen D-Mark Anlagevermögen aufweisen und mindestens 100 Arbeitnehmer oder 30 Angestellte beschäftigen oder
- c) einen Jahresumsatz von mindestens 3 Millionen D-Mark erreichen und mindestens 100 Arbeitnehmer oder 30 Angestellte beschäftigen,

es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind.